Petre BEŞLIU MUNTEANU

Muzeul Național Brukenthal Sibiu, Muzeul de Istorie „Casa Altemberger“
National Brukenthal Museum from Sibiu, Museum of History

Un text inedit despre statutul juridic al Spitalului şi Fundației pentru săraci din Sibiu

A text about the juridical status of the Hospital and Foundation for Poor in Sibiu

The document (expertise) has a theoretical part, followed by many documents (royal letters) regarding the juridical rights (letters of property) of the Hospital. The introduction underlines the traditional juridical status, as well as the privileges of the medieval hospital and of the charity foundation (mainly interested in supporting the poor people) in Sibiu. The author was professor of law in Sibiu during the first half of the 19th century. The juridical expertise is important for both the historical and juridical point of view.

Keywords: hospital, medieval, juridical, document, privilege

Institution's address: Str. Mitropoliei, nr. 2, Sibiu, România, tel: (+40) 269 218 143, fax: (+40) 269 211545

Personal e-mail: *p_besliu@yahoo.com*

Autorul expertizei juridice asupra Spitalului din Sibiu din perspectivă istorică şi a rolului Fundației pentru săraci pe care o editam mai jos este Johann Karl Albrich (1788-1839), profesor de drept public şi privat săsesc la gimnaziul din Sibiu, avocat şi consilier juridic a Universității Săseşti. El este autorul mai multor studii cu caracter juridic, printre care: *Anleitung zu rechtsbeständiger und den siebenbürgisch-sächsischen Municipal-Gesetzen gemäßer schriftlicher Aufsätze*, Sibiu 1815, 163 pagini; *Handbuch des sächsischen Privat-Rechts*, Sibiu, 1817, 212 pagini; *Siebenbürgisches öffentliches Rech,* Sibiu, f. a., 32 pagini.

Pentru Universitatea Săsească a redactat diferite rapoarte privind îmbunătățirea administrației publice săseşti (1833), alcătuirea cărților funduare (1838) şi altele[1]. Expertiza privind Spitalul sibian şi rolul Fundației pentru săraci a fost scrisă în 1819 şi doreşte să dovedească că Universitatea Săsească este nu numai responsabilă pentru întreținerea spitalului public din Sibiu, ci şi îndreptățită să se folosească în acest scop de fondurile adunate în fundația pentru săraci.

După textul lui Franz Zimmermann, publicat în Corviniana, XI, 2007, p. 91-98, aceasta este cea de-a doua propunere de editare a contribuției intelectualilor sibieni la cunoaşterea instituților de binefacere din Sibiu. Prin informațiile adunate şi raportate, ei au devenit solidari cu interesul şi sprijinului tradițional al comunității față de cei mai nevoiaşi locuitori ai Sibiului şi ai zonei învecinate.

Documentul este păstrată asăzi în *Arhivele Naționale ale României, Direcția județeană Sibiu, fondul Acte fasciculare, cota H-8*. Transcrierea care respectă ortografia originală a manuscrisului german o datorăm domnului Florin Blezu, iar o supervizare a acesteia domnului Konrad Gündisch.

Documentul din arhive cuprinde o voluminoasă anexă cu transcrierea documentelor care justifică pretențiile funciare ale Spitalului. Informațiile documentare adunate de Johann Karl Albrich au fost folosite în cartea recent tipărită despre Spitalul medieval din Sibiu[2].

Geschichte der Hermannstädter Spithals und Allmosen Stiftungen

Von Karl Albrich, Prof. d. R.R., 1819

Die älteste Stiftung zur Aufnahme, Verpflegung und Unterstützung kranker, krüppelhafter unbemittelter und überhaupt fremder Unterstützung bedürftiger Personen, scheint in Hermannstadt das unweit der evangelischen Pfarrkirche gelegen Bürgerspithal („hospithale Sancti Spritus") gewesen zu sein. Dasselbe wurde laut der ältesten gegenwärtig im sächsischen National Archive noch in Urschrift verwahrten, eben über diese Collation angefertigte Urkunde im J. 1292 (Beilage I)[3] vom Hermannstädter Magistrate und der ganzen StadtGemeinde, deren

Eigenthum es war („ad nos pertinentem … eo iure quo domum seu collationem dictae domus ad nos dinoscebatur hactenus pertinere“) den Religiosis fratribus cruciferis de ordine sancti Spiritus zu dem Ende übergeben, damit sie in der dazu gehörigen Kirche den Gottesdienst versehen, und von den ihnen von christlich gersinnten Wohlthätern zu schenkenden Allmosen, Arme, Schwache, Ankömmlinge und Krüpel daselbst unterstützen und verpflegen möchten.

Es geht aus der angeführten Urkunde („iam dudum a nobis pro hospithali habitam et per nos manu seculari correctam“) hervor, dass dieses Spithal noch lange vor dem J. 1292 zu demselben Zwecke bestimmt und verwendet, nun aber neuerdings von de Stadt dazu eingerichtet und hergestellt worden sey, und dass es zwar einige Zubehörungen („attinentias“) aber zur Zeit entweder gar keine oder doch sehr unbedeutende einträgliche Dotationen gehabt haben müsste; da die fratres cruciferi bei der Abtretung desselben in Hinsicht der zuvor ihnen zur Pflicht gemachten Unterstützungen erforderlichen Auslagen ausdrücklich auf die ihnen gespendete oder zu spendende Allmosen (de elemosinis sibi a Christi fidelibus largitis seu largiendis … pro posse suo subveniant) angewiesen werden; welches auch der Umstand bewährt, daß laut der diesfalls noch vorfindigen Rechnungen, namentlich noch im J. 1494, 1506, 1507, 1509, 1554, 1558, 1566, 1567, 1572, 1583 (Beilage XI, XIII, XVII)[4] zu Bestreitung nahmhafterer Auslagen, als bauliche Herstellungen, Heitzung der Wohnzimmer im Spithale, NahrungsArtikel für die Spithals Pfleglinge u. d. gl. sowie auf Besoldung des Spithals Predigers die Stadtkasse ins Mitleid gezogen wurde. Gleichwohl finden sich vor mehreren Jahrhunderten schon Spuren eines edlen Wetteifers einzelner Wohlthäter mit der StadtGemeine, diese Stiftung mit eigenem Vermögen zu versehen, denn im J. 1386 (Beilage II) wird eine Summe von 9 ½ Mark Silbers als Legat des Praepositus Martinus de Cibinio, in den Jahren 1506, 1507 und 1509 (Beilage XI) werden mehrere Legate in Geld an das Spithal abgeliefert, in demselben Zeitraum namentlich im J. 1543 stiften der Königsrichter Georg Hutter[5] und die Bürger Georg Armbruster und Jacob Wolff[6] als erbliche Eigenthümer der Haidenmühle bei Gelegenheit des Verkaufs derselben an die Stadt, eine jährliche Abgabe von 28 Kübel Weizen aus derselben an das Spithal, in demselben Zeitraum, namentlich im J. 1543 (Beilage XII) stiftet die sächsische Nations Universität bei Gelegenheit der Auftheilung des entvölkerten Underter[7] (Androcheler) Hatterts unter die benachbarten Gemeinden von Leschkirch[8], Alzen[9] und Kirchberg[10] eine von denselben in den Allmosenfond zu zahlende jährliche ZehndArende mit Einstimmung des ganzen Hermannstädter Kapitels; in demselben Zeitraum, oder sehr wahrscheinlich auch noch früher, mögen noch weit bedeutendere Stiftungen von Privatpersonen sowohl, als von der Stadtgemeine und von lezterer insonderheit auch die ZehndGefälle von den Dörfern Moh[11], Vesteny[12] und Poplaka[13], welche seit undenklichen Zeiten Adpertinentien der Stadt Hermannstadt[14] gewesen sind, dieser HauptStiftung zugewachsen seyn, da laut einer Spithalsrechnung vom J. 1507 (Beilage XI) das Spithal in diesem Jahre schon zwei Güter in Rovás[15] besaß, wegen welcher es sich zu Beseitigung eines darüber entstandenen Prozesses durch Bezahlung einer Summe von rfl 50,- vergleichen konnte, da im J. 1525 (Beilage XIV) der Magistrat nur durch häufige ähnliche Vermächtnisse zu frommen Stiftungen veranlaßt werden konnte durch ein Statutum die pro refrigerio animae zu machende Legate liegender Gründe einzuschränken, da im J. 1571 (Beilage XVI) der Siebenbürgische Wojewode Stephan Bathori[16] das Spithal in die früher besessene (Beilage IV, V, VI, VII, VIII, IX) und demselben nur ein Jahr durch factisch entrißene Hälfte des Omlaser[17] Weinzehntens einsetzte, im J. 1575 (Beilage XVIII) aus dem baaren und überflüßigen Vermögen des Spithals eine Wiese für den damals nicht unbedeutenden Betrag von rfl 63- für dasselbe angekauft, im J. 1585 bedeutende bauliche Herstellungen an dem Spithalgebäude aus den jährlichen Einkünften des Fonds gemacht werden konnten, und bei Gelegenheit der Abrechnungen in diesen Jahren schon bedeutende von den laufenden Ausgaben nicht erschöpfte Reste der laufenden Einnahmen dem Grundvermögen zuwuchsen, im J. 1584 (Beilage XIX) aber der Poplaker Zehnten und Rauchzins als schon früher her zum Spithal gehörig, im J. 1595 (Beilage XX) und d. ff. die Zehnten von Vesteny und Moh, im J. 1618 (Beilage XVII) die Einkünfte der Freker und im J. 1619 die Einkünfte der Neppendorfer[18] Mühle unter den jährlichen ordentlichen SpithalsEinkünften erscheinen, und in den Jahren 1676, 1677 und 1678 (Beilage XXIII) einzelne zum Spithal gehörige Seelenhäuser als überflüssig verkauft wurden, welche nach der unter XIV angezogenen Urkunde vor dem J. 1525 zum Spithalfond legirt worden seyn mußten. Kräftigere urkundliche Beweise der oben aufgestellten Vermutung mögen theils durch die geschichtlich bekannten traurigen Verwüstungen des städtischen und national Archivs verloren gegangen seyn, theils aber dürften sie noch vielleicht durch sehr mühsame und genaue Durchblätterung der Magistratsgeschäfts Protokolle älterer Zeit aufgefunden werden.

Was die Bestimmung sämtlicher dieser Stiftungen anbelangt, so geht aus der oben angezogenen Urkunde von 1292 hervor, daß dieselbe nicht sowohl die Verpflegung der Kranken ausschließlich als vielmehr überhaupt die Aufnahme und Unterstützung wahrhaft Hülfsbedürftiger jeder Zeit (pauperibus, debilibus, advenis et claudis subveniant) zum Zweck gehabt habe, indes scheint doch Krankheit nächst Mittellosigkeit von jeher vorzüglich eine Haupteigenschaft zu

Begründung eines Anspruchs zur Aufnahme ins Spithal gewesen zu seyn da der Spithalsfond außer dem eigentlichen in dem gegenwärtigen Umkreis desselben liegenden Spithalsgebäude mehrere der Stiftung von wohltätigen Individuen legirte einzelne sogenannte Seelenhäuser zur Unterbringung kranker Pfleglinge unterhielt und auch 1718 wegen der nötigen Absonderung der Pestkranken eine ihm gehörige Wiese zu Erbauung des Lazarethes hergab (Beilage XXIV) welches in dem Jahr 1718, 1719 u. 1720 zum Theil aus milden Beiträgen der Einwohner Hermannstadts, zum Theil aber aus der Stadtkasse hergestellt und seit diser Zeit als Zubehör dieser Stiftung oder eigentlich eines Zweiges von ihr, des Allmosenfondes betrachtet wurde[19]. Nämlich, vermuthlich entweder wegen einer Absonderung der verschiedenen Arten der Pfleglinge, oder vielleicht und wahrscheinlicher durch die von einzelnen nachherigen Wohlthätern ihren Stiftungen willkührlich gegebenen genauere Bestimmungen mag es gekommen seyn (Gewiß es läßt sich weder in Hinsicht der Veranlassung noch in Hinsicht der Zeit etwas erörten) daß zwischen dem Spithals und dem Allmosenfond welchem im Jahr 1651 (Beilage XXI) auch die in der evangelischen Pfarrer Kirche einkommende Allmosen zuwuchsen, ein Unterschied gemacht und dieselben besonders berechnet wurden, die ersten Spuren dieses Unterschiedes scheinen in den Rechnungen von 1785 (Beilage XVIII) zu liegen eine genaue Bestimmung in Hinsicht der verschiedenen Verwendungen beider läßt sich aber bis zum Jahr 1789 nicht finden wo der Magistrat auf die von Allerhöchsten Orten geschehene Anordnung der Vereinigung dieser beiden Fonde als besondere Bestimmung des Allmosenfonds die Unterstützung armer Schulkinder und die Bestattung mittelloser Personen angibt. (Siehe Magistrats-VerhandlungsProtokoll d. 27. März 1789 No 107/ 789)

In Hinsicht der Verwaltung dieser Stiftungen lassen die Rechnungen von den Jahren 1572, 1585, 1586 ff. (Beilage XVII) vermuthen, daß in früheren Zeiten als die Einkünfte des Spithals zu Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse desselben nicht hinreichten, die Rechnungen desselben mit denen Stadtladenrechnungen vermischt und vereinigt geführt worden seyen im J. 1616 (Beilage XVII) aber erscheint dieser Spithals und später der Spithals und Allmosenfond bereits unter der Verwaltung besonderer dazu aufgestellter RechnungsBeamten aus der Communität, welche aber jährlich vor dem Magistrat von ihrer Amtsverwaltung Rechnung zu legen verbunden waren, so wie überhaupt der Magistrat wenn er gleich in jenen frühern Zeiten die Vertheilung der Allmosen und Verpflegung der Pfründlinge den Fratribus cruciferis überließ doch vermöge mehrerer dieses glaublich machenden Umstände die Oberaufsicht auf das Spithal nie vergeben hat.

In Hinsicht des auf die Religion (Beilage III. X.) der um Unterstützung aus den berührten Stiftungen sich bewerbenden Individuen sich besonders gründenden Anspruchsrechtes enthält die Grundstiftungsurkunde v. J. 1292 keinen Wink und konnte denselben auch nicht enthalten, da man die nach 200 Jahren vorzüglich auch in Siebenbürgen eintretende bedeutende Wirkung der Reformation zu einer Zeit nicht ahnte, wo der Begriff eines Christen unter den deutschen Einwohnern Siebenbürgens, also auch unter den Bürgern der Stadt vollkommen identisch war, aber auch aus späteren Zeiten findet sich keine Urkunde über den Einfluß des Religionsunterschiedes auf die Fähigkeit in dem BürgerSpithale Unterstützung zu finden vor. Es muß daher nur als eine Folge der aus der raschen Verbreitung der Lutherischen Reformation insonderheit auch in Hermannstadt zu Anfange des 16.ten Jahrhunderts entstandenen Spannung und wechselseitigen Erbitterung zwischen den bald mehrzähligen Anhängern der neuen Lehre und dem damals immer mehr zusammenschmelzenden Häufchen der Anhänger der römisch katholischen Kirche angesehen werden, daß wirklich das vorhinnige allgemeine BürgerSpithal in ein evangelisches BürgerSpithal umgewandelt, und von nun an den Katholischen Hülfsbedürftigen die Aufnahme und Unterstützung darin versagt wurde, wovon den ersten Beweis die verzeichnete dem Spithalsprediger im J. 1509 und 1566 (Beilage XI, XIII) geleistete Gehaltszahlungen liefern, da vor der Reformation der Gottesdienst in der dasigen Kirche wohl von den unbesoldeten Klosterbrüdern verrichtet wurde, der zweite Beweis aber in der späthen Gründung eines besonderen katholischen Spithals im J. 1772 (Beilage XXVI) enthalten ist. Indessen zeigte das in neuere Zeiten immer mehr verbreiternde Licht wahrer Aufklärung, welches in jedem leidenden Menschen ohne Rücksicht auf die Kirche in der er denselben Allvater um Erbarmen anfleht, der den leidenden Bruder erblicken läßt, auch dieser Hinsicht seinen wohlthätigen Einfluß, indem die offenbahr zahlreichern evangelischen Bürger der Stadt im Jahr 1786 (Beilage XXVII) gerne eine Vereinigung des unbedeutenden katholischen Spithalfondes mit dem nun nicht mehr unbedeutenden evangelischen Bürgerspithale zuließen und von nun an beiderlei Glaubensverwandte ohne Unterschied und Partheilichkeit von einer oder der anderen Seite darin aufgenommen wurden und nach Verhältniß ihrer gleichen Bedürfnisse auch gleiche Unterstützung und Pflege erhielten.

Die Gerechtsame dieser Stiftungen sind nicht unangefochten geblieben, denn:

Als das Dorf Vesteny mit mehreren andern militarisirt wurde, wurden mit der Gerichtsbarkeit auch alle dazu gehörigen Einkünfte von der Stadt für deren

Adpertinenz es bis dahin seit undenklichen Zeiten gegolten hatte, abgerissen; indessen war dieß nicht sowohl nicht die Folge einer erkannten Rechtsforderung als vielmehr die Folge des allgemeinen Bedürfnisses des Landes und es wurde von Allerhöchsten Orten anerkannt, als zwar jeder einzelne das nöthig erkannte Opfer dem Staate zu bringen schuldig, aber sobald es ein außerordentliches Opfer ist auch zu einer Entschädigungsforderung berechtigt sey, was wegen dem auch das Königl. Landesthesaurariath nicht entstand dem Spithale für die ihm entrissene Zehnden von Vesteny noch im J. 1765 als vorläufige Entschädigung eine quarte Zehnden von Szász Orbo[20] und Kerpenyes[21] anzuweisen in deren Besitz dasselbe dann auch wirklich durch eine dazu ernannte Commission eingeführt wurde. (Beilage XXI und zwei in dieser Hinsicht im J. 1773 veranlaßte Transmissionalien des wegen dieser Zehnden geflossenen Processes eingeschaltete Zeugenverhör.) Allein schon im J. 1769 wurde zur Beseitigung dieser einmal anerkannten Verbindlichkeit des Fiscus das Spithal für die eingezogenen Zehnden von Vesteny zu entschädigen, dasselbe wegen der ebengenannten Zehnden von Vesteny und Moh vor das königl. Landesgubernium wegen der von Omlás und Kerpenyes aber vor das ProductionalGericht geladen, und sowohl hier als dort zur Production über sein Recht auf jene Zehnden vom Fiscus aufgefordert. Als noch vor einer in Hinsicht der Vestenyer Zehnden von dem königl. Landesgubernium erfolgten Entscheidung der die Zehnden von Omlás und Kerpenyes betrffende Prozeß vor dem ProductionalGerichte in Verhandlung genommen wurde, berief man sich im Namen des Spithals in Hinsicht der Omlascher Zehnden auf die Collation des Steph. Bathori v. J. 1571 (Beilage XVI), in Hinsicht der Zehnden von Urwegen[22] und Kerpenyes aber darauf daß dießfalls dem Fiscus eigentlich eher die Eviction des belangten Spithals als welchem diese Zehnden vom königl Landes Thesaurariath als Schadenersatz angewiesen worden seyen (Beilage XXI und die oben angezogenen Zeugenverhöre), als das Klagerecht wider dasselbe zu komme, und daß ja der Ausgang dieses Prozesses von der Entscheidung des bereits wegen Vesteny und Moh bei dem königl. Landesgubernium hängenden Prozesses abhange, man forderte über dies dem Fiscus mit Berufung auf ein Hofrescript vom 19. Juli 1769 zur Production der Fiscalitaeten Regeste auf, und berief sich, da man in Hinsicht des über die Zehnden vor Vesteny gegen die von Kerpenyes getroffenen Tausches keine Urkunde aufzuweisen vermochte auf den in den Gesetzen und Privilegien und namentlich in den von Steph. Bathori den Geistlichen verliehenen Collation und dem Leopoldinischen Diplomen gegründeten Umstand, daß eigentlich de Fiscus außer der von der evangelischen Geistlichkeit eingezogenen Zehntquart auf dem Sachsenboden kein Zehntrecht besitze. Worauf der Fiscus im Mai 1772 mit der Erklärung „quod duas decimarum quartas in Ao 1571 ad sustentationem pauperum ordinatas, quia et illis constat, illam esse piam fundationem pauperum ordinatas, quia ex illis constat, illam esse piam fundationem“ (S. Transmissionalien Seite 25) den Prozeß wegen der Zehnden von Omlas niederlegte, wegen der neben demselben angesprochenen aber seinen Anspruch weiter betrieb und auch von Seiten des ProductionalGerichtes den günstigen Rechtsspruch erhielt, vermögen dessen demselben die Zehnden von Kerpenyes aus dem Grunde zugesprochen wurde, daß sich das Spithal in Hinsicht des vorgeschützten Tausches über die Zehnden von Vesteny gegen die von Kerpenyes lediglich auf die Notorietaet berufen, aber nicht zu produciren vermöchte. Das Spithal machte im J. 1773 die Sache penes novum cedendo appellationi durch Widerrufung seines Procurators wieder anhängig, producirte ein Zeugenverhör vom 25. Januar 1773 und ein anders v. 19. April 1773 mittels welcher es die im J. 1765 geschehenen förmliche Transposition der Zehenden von Szász Orbo und Kerpenyes, und die bei dieser Gelegenheit geschehenen Fertigung einer dreifachen Abtretungsurkunde, deren eine in seinen Händen befindlich gewesenes Exemplar aber verlohren gegangen sey, erwies, und mehrere Zehntregister wodurch es seinen Besitz rechtfertigte und berief sich auf A.C. p. 1. t. 1 art. 10. t. 5 art. 1. CE. P. 1. T. 5. U, 6 und Mathiae regis confirmationales priv. Andr. Vom J. 1486 – verlangte übrigens vom Fiscus zur Production jener Transpositionalien als einer gemeinschaftlichen Urkunde zu verhalten da aus einer Thesaurariathsresolution vom 8. März 1773 (Beilage XXI) hervorgehe daß wirklich ein solches TranspositionsInstrument im dasigen Archiv existire und nur deswegen nicht herausgegeben werden wolle, weil dem Spital der Sz. Orboer und Kerpenyescher Zehnden nur zur einstweiligen Entschädigung für die Zehnden (f.7) von Vesteny übergeben worden seyen und weil in Hinsicht des ProprietaetsRechtes auf diese die Sache beim Königl. Landesgubernium anhängig gemacht worden, aber noch nicht entschieden sey. Die Vertreter des Spitals sind übrigens der Meinung daß hier und gegenwärtig lediglich die Frage seyn könne ob der Fiscus berechtigt sey den Armen von Hermannstadt vor Entscheidung der Sache wegen der Moichner und Vestenyer Zehnden die ihnen zum beständigen oder einstweiligen Ersatz dafür überlassenen Zehnden von Szász Orbo und Kerpenyes weg zu nehmen und sind so glücklich einen erwünschten Rechtsspruch zu erwirken, vermöge dessen ihre Beweise über den von 1766 genossenen Besitz der hier angesprochenen Zehnden als zureichend anerkannt und die Entscheidung über die Rechtlichkeit dieses Besitzes bis zur Entscheidung des

genau damit zusammenhüngenden Prozesses wegen den Zehnden von Vesteny und Moh aufgeschoben wurde; worauf der Fiscal Director zwar appelirte sonach aber penes procuratoris revocationem in die von den Vertretern des Spithals angetragene Vereinigung dieser beiden Prozesse willigte. In dem sohin von dem Königl. Landesgubernium zu dem Productional Gerichte herübergenommenen vom Fiscus wegen der Zehnden von Moh und Vesteny anhängig gemachten Prozesse excipiren die Vertreter des Spithals aus dem Grunde wider das Klagrecht (f.7v) des Fiscus, weil er nicht erwiesen diese Zehnden je besessen zu haben das Spithal aber aus den Regesten von 1650 und A.O. p. 3 t. 5 das Gegentheil beweisen und exhibiren nachdem diese exception cassirt worden ein Zeugenverhör vom 3. Feb. 1773 wodurch die wirkliche Übergabe der Kerpenyescher Zehnden an das Spithal für die Zehnden von Vesteny bewährt wird; worauf das Productional Gericht unterm 26. May 1773 dem Fiscus die Zehnden von Moh und Vesteny gegen Bezahlung der vor den Executoren zu legitimirenden Inscriptionssumme zuspricht. Die Vertreter des Spithals appelliren, novitiren aber die Sache abermals cedendo appellatione penes procuratoris revocationem und führen im neuen Prozesse noch die Restitution des Gabriel Bethlen v. 1612 den Artikel v. 1612 und mehrere Beweise des unter Gabriel Bathori erlittenen Verlustes so vieler Urkunden an, und erweisen den langjährigen Besitz der angesprochenen Zehnden worauf das Productional Gericht mit Vereinigung beider Prozesse dahin entscheidet, daß das Spital, weil es die Moichner und Vestenyer Zehnden seit undenklichen Zeiten bono iure besessen zu haben erwiesen die Sz. Orboer und Kerpenyescher aber für die vom militarisirten Dorfe Vesteny verlohrene erhalten habe (f.8) im Besitz jener geschützt wird. Allein die von dem mit diesem Rechtsspruch unzufriedenen Fiscus angemeldete Appelation an den Hof hat nicht eine gleich erfreuliche Folge für das Spital indem demselben mittels Hofrescript v. J. 1784 die Zehnden von Sz. Orbo, Kerpenyes und Moh gänzlich abgesprochen und nur bis auf weitere All[erhöc]hste Verfügung aus besondrer Gnade belassen mittelst Hofdecrets vom 4. Sept. 1788 aber auch die Introduction des Fiscus in den Besitz derselben angeordnet wird. Zwar wird mittelst Hofrescript vom 5. März 1789 zum Ersatz dieses Verlustes für das J. 1789 ein aversional quantum von rfl 750 für gesammte Zehnden von Omlas, Moh, Sz. Orbo und Kerpenyes und für das Jahr 1790 wo nehmlich die Omlascher Zehnden abermals in Natura restituirt werden nach Abzug des für diese berechneten Betrags von rfl 321, 20 x nur ein quantum von fl 428, 40x zugestanden zugleich aber verordnet daß auch mit Auszahlung dieser Summe vom 90er Jahre eingehalten werden solle, welche Zeiteinschränkung nur auf Vorbitte des Königl. Landes Guberniums aufgeschoben (siehe die Transmissionalien dieses Prozesses) und der letzte Betrag sohin in Folge All[erhöc]hster Verordnung bis zum J. 1810 aus der Ca[mer]al Cassa bezahlt worden seit diesem Jahre aber gleichfalls einzufließen aufgehört hatte.

In Hinsicht der Poplaker Zehnden hat das (f.8v) Spital bisher keine gerichtliche Anfechtung erlitten im Jahr 1783 aber beschwerten sich die Poplaker Inwohner, welchen lediglich aus Barmherzigkeit die Ansiedlung auf Hermannstädter Hattert gestattet worden ist und welche für diese Begünstigung seit undenklichen Zeiten eine jährliche Taxe von rfl. 50 unter dem Namen des Rauchzinses an den Hermannstädter Allmosenfond zu zahlen pflegten über willkührliche gesetzwidrige Erhöhung dieser Taxe und verlangten gänzlich freigesprochen zu werden, es wurde der Magistrat von Seiten der Hohen Landesstelle zur Rechtfertigung aufgefordert und die Folge dieser Rechtfertigung war die vom K. L. Gubernium erlassene Verordnung daß da aus dem Bericht des Magistrates hervorgehe, daß dieser Rauchzins eine von Altersher bestehende legale Abgabe sey, die Poplaker auch weiterhin diesen Rauchzins zu bezahlen verpflichtet seyn sollen, welche Verordnung aber durch ein im Jahr 1787 erlassenes All[erhöc]hstes Hofdecret entkräftet wurde, welches die augenblickliche Einstellung der Abforderung des Rauchzinses als einer in keinem Gesetze gegründeten nur durch Mißbrauch eingeführten Auflage und die Rückzahlung des über das bis dahin gewöhnliche Quantum von fl. 50 ausgetriebenen, befahl. (f.9) Auf diese Veranlassung vermuthlich wurde auf unterm 18.ten Octobr. 1788 der Hermannstädter Magistrat mittelst Hofdecretes zu Aufsuchung der die Poplaker Zehnden betreffenden Urkunden beauftragt und ihm zu diesem Ende eine Jahresfrist gesetzt auch im ganzen Lande zu Aufsuchung dieser Urkunden die Anordnung gemacht. Alte Spitals und Allmosenrechnungen woraus der geherige Besitz dieser Zehnden zu Gunsten des Allmosenfonds veroffenbahrt wurde, und eine Entscheidung des Magistrats v. J. 1584 über eine zwischen Neppendorf und Poplaka eingetretene Hattertdifferenz (Beilage XIX), woraus hervorgeht daß der Magistrat die Poplaker von jeher als Sedler auf seinem Grunde betrachtet und als Grundherr jene Abgaben von ihnen bezogen hatte, war aber alles was sie hierüber vorbringen konnten, was aber auch nicht nur damals als zureichend erkannt wurde, indem der Allmosenfond in der That bis jetzt in Besitz dieser Zehnden geblieben ist, sondern was auch in Vereinigung mit den im Prozesse wegen der Vestenyer, Moichner, Kerpenyescher und Sz. Orboer Zehnden benützten Gründen zur Abwehrung jedes fremden Anspruchs auf diese Zehnden zu reichen müßte. Aber auch die ganz alte Einrichtung und Verwaltungsart dieser Stiftungen (f.9v) blieb nicht unangefochten,



Biserica Azilului din Sibiu. Foto Emil Fischer

indem im Jahr 1785 die Regierung zum Theil auf falsche Denunciationen, daß der Spital und Allmosenfond zweckwidrig, und mehr nur zu Bereicherung der Verwalter desselben benützt würde, veranlaßt, diesen Stiftungen besondre Aufmerksamkeit schenkte, und seither den Magistrat nicht nur zu widerholten malen aufforderte, die Verzeichnisse des Vermögens dieser Stiftungen einzuschicken und ihre Entstehungsart einzuberichten und eine strengere Oeconomie über dies Vermögen einzuführen, sondern auch im Jahr 1788 und 1789 neue Verwaltungsregeln in Hinsicht dieser Stiftungsfonde vorschrieb, die Einstellung des Gottesdienstes in der Spitalskirche und der damit verbundenen Auslagen aus dem Spitalsfond die Umwandlung der Kirche in Krankenzimmer die Vereinigung des Spitals und Allmosenfondes und mehrere andere Neuerungen befahl, und die diesfälligen Rechnungen der Revision der Landesbuchhalterei unterwarf, indeß machte der Magistrat (f.10) wider diese Neuerungen, in wie weit sie den Begriffen desselben von dem Zweck dieser Stiftungen und dem verjährten Gebrauch widerstrebten, die kräftigste Gegenvorstellungen, wodurch es ihm denn auch gelang den Vollzug dieser Verordnungen solange aufzuschieben, bis sie endlich im J. 1790 nicht nur vermöge des allgemeinen Restitutions Rescriptes sondern auch durch ein besonders diesfalls erlassenes Publ. Decret 732 vom 9. Octob. 1790 aufgehoben und die Spitals und Allmosenstiftungen wieder in ihren vorigen Stand von 1780 zurückgesetzt wurden.

Karl Albrich
Prof[essor] d [er] R[echte]

Note:

1. Joseph Trausch, *Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürger Deutschen*, I. Kronstadt 1868, p.18-20, retipărit la Köln, Wien, 1983 în seria Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, 7/I, p. 18-20
2. Petre Beşliu Munteanu, *Spitalul medieval din Sibiu,* Sibiu, 2008, p. 11, 22, 26, 34 - 36, 50, 59
3. *Documente privind istoria României, seria C, Transilvania, sec. XIII, vol II,* Bucureşti, nr. 432, p. 391-392.
4. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, vol. I. Hermannstadt 1880,p 197, 354, 393-394,417, 447, 449, 483,486- 487, 543.
5. Georg Hutter, comite al Sibiului între anii 1539-1543
6. Georg Armbruster primar al Sibiului în perioada 1676-1677.
7. Underten, localitate dispărută, jud. Sibiu. Situl arheologic a beneficiat de cercetări arheologice inedite
8. Nocrih, jud-Sibiu
9. Alţâna, jud. Sibiu.
10. Chirpăr, jud. Sibiu.
11. Mohu, jud. Sibiu.
12. Veştem, jud. Sibiu.
13. Poplaca, jud. Sibiu.
14. Municipiul Sibiu.
15. Răvăşel, jud. Alba
16. Stephan Bathori, voievod al Transilvaniei între 1571-1575, apoi principe până în 1583
17. Amnaş, jud. Sibiu.
18. Turnişor, jud. Sibiu.
19. În 1735, Magistratul a intenţionat să vândă clădirea Azilului de Sus pentru a fi ridicat pe acel loc un han. Un alt proiect despre a cărui realizare nu ştim prea multe este cel al amenajării unui spital în actuala Piaţa Schiller. Rezultatul final al transformărilor din epoca modernă este că de la mijlocul secolului al XVIII-lea s-a mărit şi modernizat vechiul spital medieval (Beşliu-Munteanu, *op .cit*, p. 57-60).
20. Gârbova, jud. Sibiu.
21. Cărpiniş, jud. Sibiu.
22. Săsciori, jud. Alba.

Bibliografie:

Trausch, Joseph: *Schriftsteller-Lexikon der Siebenbürger Deutschen/The dictionary of the transilvanian saxon personalities*, I. Kronstadt, 1868, p.18-20, retipărit la Köln, Wien, 1983, în seria Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, 7/I, p. 18-20.

Beşliu Munteanu, Petre *Spitalul medieval din Sibiu/The medieval Hospital in Sibiu,* Sibiu, 2008, p. 11, 22, 26, 34 - 36, 50, 59.

Documente privind istoria României, seria C, Transilvania, sec. XIII, vol. II/The documents about the history of Romania, C, Transylvania,the 13-th century, II, Bucureşti.

Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation/The medieval counterregisters from Sibiu Archive, I, Hermannstadt, 1880.